jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2001/4/27 1Ob27/01d, 4Ob73/03v, 7Ob190/04y, 7Ob222/04d, 6Ob172/05w, 2Ob62/04p, 7Ob269/08x, 7O

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.04.2001

Norm

ABGB §1375 D
ABGB §1380 B
ABGB §1380 C
AGBKr Pkt10

Rechtssatz

Wird die von Punkt 10 der AGBKr geforderte fristgebundene Reklamation gegen Rechnungsabschlüsse unterlassen, so kommt dem hiedurch bewirkten Saldoanerkenntnis im Regelfall nur deklarative Wirkung zu; ein konstitutives Anerkenntnis ist nur dann anzunehmen, wenn damit im konkreten Fall in der Tat ein ernstlicher Streit (oder Zweifel) beigelegt werden sollte.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 27/01d
  Entscheidungstext OGH 27.04.2001 1 Ob 27/01d
  Verstärkter Senat; Veröff: SZ 74/80
- 4 Ob 73/03v
  Entscheidungstext OGH 24.06.2003 4 Ob 73/03v
  Beisatz: Im Streitfall kann nach dem festgestellten Sachverhalt nicht unterstellt werden, dass zwischen den Parteien ein ernstlicher Streit oder Zweifel über die Berechtigung der vorgeschriebenen Kreditzinsen bestand; das wiederholte Verlangen der Kläger nach einer Zinsenherabsetzung reicht dazu nicht aus. In der widerspruchslosen Entgegennahme von Kontomitteilungen, Saldenfeststellungen und Abrechnungen durch die Kläger kann daher kein konstitutives Anerkenntnis liegen. (T1); Veröff: SZ 2003/73
- 7 Ob 190/04y
  Entscheidungstext OGH 20.04.2005 7 Ob 190/04y
  Vgl auch
- 7 Ob 222/04d
  Entscheidungstext OGH 20.04.2005 7 Ob 222/04d
  Auch

- 6 Ob 172/05w
  Entscheidungstext OGH 16.02.2006 6 Ob 172/05w
  Beisatz: Aus der unterlassenen Reklamation gegen die übermittelten Salden kann daher jedenfalls kein Anerkenntnis der von der beklagten Partei verrechneten Zinsen abgeleitet werden. (T2)
- 2 Ob 62/04p
  Entscheidungstext OGH 20.02.2006 2 Ob 62/04p
  Beisatz: Hier: Unterlassen einer Reklamation gegen die übermittelten Salden der getätigten Optionsgeschäfte. (T3); Veröff: SZ 2006/25
- 7 Ob 269/08x
  Entscheidungstext OGH 30.03.2009 7 Ob 269/08x
  Auch; Veröff: SZ 2009/40
- 7 Ob 249/08f
  Entscheidungstext OGH 30.03.2009 7 Ob 249/08f
  Auch; Veröff: SZ 2009/39
- 6 Ob 277/08s
  Entscheidungstext OGH 14.05.2009 6 Ob 277/08s
  Auch
- 9 Ob 39/11t
  Entscheidungstext OGH 21.12.2011 9 Ob 39/11t
  Vgl auch
- 9 Ob 9/17i
  Entscheidungstext OGH 20.04.2017 9 Ob 9/17i
  Auch; Beisatz: Der Bekanntgabe des Saldos wird im Regelfall nur deklarative Wirkung zugemessen. (T4)
- 8 Ob 126/17p
  Entscheidungstext OGH 20.12.2017 8 Ob 126/17p
- 8 ObA 122/20d
  Entscheidungstext OGH 28.01.2021 8 ObA 122/20d
  Vgl; Beis wie T4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115012

Im RIS seit

27.05.2001

Zuletzt aktualisiert am

08.04.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at